

Nutzungsvertrag

Nutzungsvertrag

des/der

.....
Name Eigentümer(in) (ggf. Eigentümergemeinschaft)

(nachfolgend „Eigentümer/Eigentümerin“ genannt)

mit der

MAnet GmbH
Koschatplatz 1
D-67061 Ludwigshafen
(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/i ihrem Grundstück:

.....Nr.....
Straße (Platz) Nr.

.....
Postleitzahl, Stadt

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen oder Leerrohrkapazitäten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Dem Netzbetreiber steht das ausschließliche Nutzungs- und Dispositionsrecht über den Übergabepunkt und die im Grundstück und/ oder im Gebäude durch den Netzbetreiber verlegten oder installierten Glasfaserkabel zu. Ausschließlich der Netzbetreiber ist zur Nutzung berechtigt; der Eigentümer/ die Eigentümerin ist nicht berechtigt, über die Glasfaserkabel oder den Übergabepunkt zu verfügen, insbesondere darf der Eigentümer/die Eigentümerin Dritten nicht gestatten, die Glasfaserkabel oder den Übergabepunkt zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten zu nutzen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr

Nutzungsvertrag

zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber hat das Recht, auch nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen im Grundstück und/ oder Gebäude zu belassen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf begründetes Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für die Dauer von 10 Jahren verzichten die Vertragsparteien auf ihr Recht zur Kündigung dieses Nutzungsvertrages. Von dem Verzicht bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Beauftragung der entgeltpflichtigen Errichtung des Übergabepunktes und des Anschlusses an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers:

Der Netzbetreiber führt im Rahmen einer synergetischen Mitverlegung den Glasfasernetzausbau in ausgewählten Gebieten durch. Sofern der Eigentümer/ die Eigentümerin Interesse an den Glasfaserprodukten des Netzbetreibers hat, kann er/ sie dem Netzbetreiber nachfolgend **einen verbindlichen Auftrag** für die Errichtung des Übergabepunktes und den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers erteilen. Ist die synergetische Mitverlegung am Stichtag möglich, so wird der Netzbetreiber die konkrete technische Realisierbarkeit und weitere Vertragsvoraussetzungen prüfen. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung wird der Netzbetreiber dem Eigentümer/ der Eigentümerin binnen vier Wochen eine Auftragsbestätigung zusenden, wodurch der Vertrag über die Errichtung des Übergabepunktes und des Anschlusses an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers zustande kommt.

Ist die synergetische Mitverlegung nicht möglich, so teilt der Netzbetreiber dies dem Eigentümer/ der Eigentümerin mit. Das durch den Auftrag vom Eigentümer/ von der Eigentümerin abgegebene Angebot wird im Falle einer nicht erfolgreichen synergetischen Mitverlegung gegenstandslos, auch dann, wenn - aus welchem Grund auch immer - der Netzbetreiber den Eigentümer/ die Eigentümerin nicht über dieses Ergebnis informiert.

Nutzungsvertrag

Verbindlicher Auftrag

Ich/ Wir **beauftragen** mit meiner/ unserer Unterschrift die Errichtung des Übergabepunktes und den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers zu einem einmaligen Preis von **499.- Euro** inkl. MwSt. zu den nachfolgenden Bedingungen:

Der Anschluss an das Netz des Netzbetreibers wird mittels einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze (Gehweg) bis zum Übergabepunkt im Gebäude auf dem kürzest möglichen Weg hergestellt. Im Gebäude wird ein Netzabschluss für die spätere Installation eines Netzabschlussgeräts unmittelbar nach der Gebäudeeinführung vorgesehen. Weitere Details können der „Leistungsbeschreibung PREMIUM.TK Produkte für Telefon & Internet“ entnommen werden.

Die Realisierung des Anschlusses erfolgt in synergetischer Mitverlegung während der aktuellen Ausbauphase für Gas-, Wasser oder Stromanschlüsse. Bei der Ausführung des Anschlusses sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie das Durchbrechen und Wiederverschließen von zusätzlichen Mauern (beispielsweise am Grundstücksrand) vom Eigentümer(in) selbst nach Angaben des Netzbetreibers auszuführen. Der Eigentümer(in) informiert den Netzbetreiber über den Termin des Ausbaus. Eventuelle Terminänderungen sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Ausführungsdatum beim Netzbetreiber anzuzeigen. Eine Realisierung des Anschlusses außerhalb der synergetischen Mitverlegung während der aktuellen Ausbauphase bedarf der gesonderten, schriftlichen Vereinbarung sowie gesonderter Vergütung.

Die Anschlusskosten beziehen sich auf die unten beschriebenen Arbeiten und sind bis zu einer maximalen Länge von bis zu 15 m pauschal abgedeckt. Wird die tatsächliche Anschlusslänge von 15 m überschritten, so erhöhen sich die Anschlusskosten.

Eine eventuell gewünschte Neuerrichtung der Inhausverkabelung (Verteilung im Gebäude) muss separat beauftragt werden und erfolgt gegen gesonderte Vergütung.

Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Absprache vor Beginn der auszuführenden Arbeiten. Der Netzbetreiber kann zur Leistungserfüllung auch Subunternehmer einsetzen.

Nutzungsvertrag

Erklärung synergetische Mitverlegung

Im Rahmen der Herstellung des Gas- Wasser- oder Stromanschlusses an das Gebäude werden Grabarbeiten unternommen. Bei der synergetischen Mitverlegung wird während dieser Ausbauphase in den geöffneten Schacht ein Glasfaserkabel zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers mitverlegt.

Leistungen des Netzbetreibers:

- Erstellung eines Abzweiges vom Gehweg
- Verlegung des Kabels (Microrohrs) im offenen Graben
- Wanddurchbruch am Gebäude mit geeignetem Bohrgerät durch das Mauerwerk oder die Betonwand in erforderlicher Stärke herstellen (20 mm) und Hauseinführung. Wandstärke von bis zu 40cm
- Hohlraum mit Tangit Expansionsharz M 3000 wasserdicht verschließen und aushärten lassen

Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

MAnet GmbH
Koschatplatz 1

67061 Ludwigshafen,

oder per Telefax an: 01804 – 773648685*

oder per E-Mail an: backoffice@premium.tk

* Festnetz: 20 ct je Anruf; Mobilfunk: höchstens 42 ct/min

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit

Nutzungsvertrag

Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbindlicher Termin zur synergetischen Mitverlegung

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers/ der Eigentümerin, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin
